22.049 *s* ZGB. Änderung (Unternehmensnachfolge)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates
	vom 10. Juni 2022	vom 15. Juni 2023	vom 20. September 2023
		Nichteintreten	*Eintreten und Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist*

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Unternehmensnachfolge)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 10. Juni 2022[1],

beschliesst:

1 BBl **2022** 1637

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*
	I		I
	Das Zivilgesetzbuch[2] wird wie folgt geändert:		
	Ersatz eines Ausdrucks		
	In den Artikeln 654a, 682a und 798a wird «Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht» *ersetzt durch* «BGBB».		
Art. 218	*Art. 218 Abs. 3*		
[1] Bringt die sofortige Bezahlung der Beteiligungsforderung und des Mehrwertanteils den verpflichteten Ehegatten in ernstliche Schwierigkeiten, so kann er verlangen, dass ihm Zahlungsfristen eingeräumt werden.			
[2] Die Beteiligungsforderung und der Mehrwertanteil sind, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, vom Abschluss der Auseinandersetzung an zu verzinsen und, wenn es die Umstände rechtfertigen, sicherzustellen.			
	[3] Bei Auflösung des Güterstandes durch Tod eines Ehegatten gelten diese Bestimmungen auch für die Erben des verpflichteten Ehegatten, soweit ein Unternehmen nach Artikel 616 oder Beteiligungen, welche die Kontrolle über ein solches Unternehmen einräumen, betroffen sind und einer dieser Erben dies verlangt.		
Art. 473			*Art. 473*
IV. Nutzniessung [1] Unabhängig von einer allfälligen Verfügung über den verfügbaren Teil kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden eingetragenen Partnerin oder dem überlebenden eingetragenen Partner durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.			

2 SR **210**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*
[2] Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil die Hälfte des Nachlasses.			
[3] Heiratet der überlebende Ehegatte wieder oder begründet er eine eingetragene Partnerschaft, so entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbgangs nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können. Diese Bestimmung gilt sinngemäss, wenn die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner eine neue eingetragene Partnerschaft begründet oder heiratet.			[3] Heiratet der überlebende Ehegatte wieder, so entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbgangs nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können. Diese Bestimmung gilt sinngemäss, wenn die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner heiratet.
	Art. 522a 1*a*. Bei Unternehmen [1] Hat der Erblasser Beteiligungen an einem Unternehmen nach Artikel 616 einem Vermächtnisnehmer ohne Erbenstellung zugewiesen, so ist dessen Anspruch auf diese Beteiligungen durch einen entsprechenden Geldanspruch zu ersetzen, wenn der Vermächtnisnehmer die Kontrolle über das Unternehmen bereits ausübt oder durch die Zuweisung der Beteiligungen erlangen würde. Die Beteiligungen müssen aber dem Vermächtnisnehmer ausgeliefert werden, wenn: 1. die Zuweisung alle zur Erbschaft gehörenden Beteiligungen umfasst; oder 2. der Vermächtnisnehmer bereit ist, auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Erben alle zur Erbschaft gehörenden Beteiligungen zu übernehmen. [2] Gehören zur Erbschaft Beteiligungen an einem Unternehmen, über das der Erblasser im		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*
	Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs die Kontrolle ausgeübt hat, und hat der Erblasser durch Zuwendungen unter Lebenden einem Pflichtteilsberechtigten Minderheitsbeteiligungen zugewendet, so kann dieser die ihm im Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs noch gehörenden Minderheitsbeteiligungen in Natur in die Erbschaft einwerfen. [3] Gehören zur Erbschaft Minderheitsbeteiligungen an einem Unternehmen, über das der Erblasser zu Lebzeiten die Kontrolle ausgeübt hat, und hat der Erblasser durch Zuwendungen unter Lebenden zugunsten eines Erben über Beteiligungen verfügt, so kann jeder Pflichtteilsberechtigte verlangen, dass dieser Erbe, sofern er die Kontrolle über das Unternehmen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs ausübt, auch die Minderheitsbeteiligungen aus der Erbschaft übernimmt oder die ihm in diesem Zeitpunkt noch gehörenden Beteiligungen in Natur einwirft. [4] Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Beteiligungen an Unternehmen bei der Erbteilung sinngemäss anwendbar.		
Art. 616	*Art. 616* IV. Unternehmen 1. Begriffe [1] Als Unternehmen gelten wirtschaftlich tätige einfache Gesellschaften, Einzelunternehmen und Handelsgesellschaften, deren Beteiligungen nicht an einer Börse kotiert sind; das Unternehmen kann seine Tätigkeit direkt oder durch eine von ihm kontrollierte Gesellschaft ausüben. [2] Unternehmen, die ausschliesslich das eigene Vermögen verwalten, gelten nicht als solche Unternehmen. [3] Als Beteiligungen gelten Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an einem Unternehmen. Als		*Art. 616* [1] Als Unternehmen gelten wirtschaftlich tätige Einzelunternehmen und Handelsgesellschaften, ...

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*
	Minderheitsbeteiligungen gelten Beteiligungen, die keine Kontrolle über das Unternehmen einräumen.		
Art. 617	*Art. 617*		
IV. Grundstücke	2. Zuweisung		
1. Übernahme			
a. Anrechnungswert			
Grundstücke sind den Erben zum Verkehrswert anzurechnen, der ihnen im Zeitpunkt der Teilung zukommt.	[1] Umfasst die Erbschaft ein Unternehmen oder Beteiligungen an einem Unternehmen und hat der Erblasser darüber nicht verfügt, so kann jeder Erbe verlangen, dass: 1. ihm das Unternehmen oder alle Beteiligungen, welche die Kontrolle über das Unternehmen einräumen, zugewiesen werden; 2. alle Beteiligungen, welche allein nicht die Kontrolle über das Unternehmen einräumen, ihm zugewiesen werden, wenn er die Kontrolle bereits ausübt oder durch die Zuweisung erlangt. [2] Verlangen mehrere Erben die Zuweisung, so sind das Unternehmen oder die Beteiligungen demjenigen von ihnen zuzuweisen, der für die Führung des Unternehmens am geeignetsten erscheint. [3] Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäss, wenn Erben gemeinsam die Zuweisung verlangen.		
Art. 618	*Art. 618*		
b. Schatzungsverfahren	3. Minderheitsbeteiligungen		
[1] Können sich die Erben über den Anrechnungswert nicht verständigen, so wird er durch amtlich bestellte Sachverständige geschätzt. [2] …	Umfasst die Erbschaft ein Unternehmen oder Beteiligungen, welche die Kontrolle über das Unternehmen einräumen, so kann jeder pflichtteilsberechtigte Erbe, der seinen Pflichtteil dem Werte nach nicht anderweitig erhalten hat oder		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*
	erhält, die Zuweisung von Minderheitsbeteiligungen ablehnen und verlangen, dass das Unternehmen oder alle Beteiligungen auf Anordnung des Gerichts veräussert werden, wenn nicht Miterben allein oder gemeinsam die Zuweisung des Unternehmens oder aller Beteiligungen verlangen.		
Art. 619	*Art. 619*		*Art. 619*
V. Landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke	4. Zahlungsaufschub		
Für die Übernahme und Anrechnung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken gilt das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht.	[1] Hat ein Erbe ein Unternehmen oder Beteiligungen, welche ihm die Kontrolle über ein Unternehmen einräumen, zu Lebzeiten des Erblassers oder anlässlich der Teilung erhalten und bringt ihn die sofortige Bezahlung von Forderungen von Miterben in ernstliche Schwierigkeiten, so kann er beantragen, dass ihm Zahlungsfristen eingeräumt werden; die Zahlungsfristen dürfen insgesamt die Dauer von zehn Jahren nicht übersteigen.		[1] Hat ein Erbe ein Unternehmen oder Beteiligungen, welche ihm die Kontrolle über ein Unternehmen einräumen, zu Lebzeiten des Erblassers oder anlässlich der Teilung erhalten und bringt ihn die sofortige Bezahlung von Forderungen von Miterben in ernstliche Schwierigkeiten, so kann er beantragen, dass ihm Zahlungsfristen eingeräumt werden. *(Rest streichen)*
			(siehe Abs. 1bis)
			[1bis] Diese Fristen dürfen in der Regel insgesamt die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen. Auf Antrag des Erben kann diese Gesamtdauer auf 10 Jahre verlängert werden, wenn ansonsten der Fortbestand des Unternehmens gefährdet ist.
			(siehe Abs. 1)
	[2] Das Gericht hat beim Entscheid über die Gewährung eines Zahlungsaufschubs und über dessen Modalitäten die Interessen der Miterben angemessen zu berücksichtigen.		[2] Das Gericht hat beim Entscheid über die Gewährung eines Zahlungsaufschubs die Interessen der Miterben angemessen zu berücksichtigen und kann dazu weitere Rechte und Pflichten für alle Beteiligten festlegen.

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*
	[3] Die gestundeten Beträge sind angemessen zu verzinsen und, sofern es durch die Umstände nicht ausgeschlossen ist, sicherzustellen.		[3] Die gestundeten Beträge sind angemessen zu verzinsen und, sofern der Fortbestand des Unternehmens dadurch nicht gefährdet ist und wenn es die Umstände rechtfertigen, sicherzustellen.
Art. 620	*Art. 620* E. Anrechnungswert I. Grundsatz Vermögensgegenstände sind den Erben zum Verkehrswert anzurechnen, der ihnen im Zeitpunkt der Teilung zukommt.		
Art. 621	*Art. 621* II. Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen [1] Können sich die Erben über den Anrechnungswert eines Unternehmens oder von Beteiligungen an einem Unternehmen nicht einigen, so wird dieser Wert durch eine gerichtlich bestellte sachverständige Person nach anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung geschätzt. [2] Kann ein Erbe die Zuweisung von Minderheitsbeteiligungen an einem Unternehmen verlangen, so gilt für deren Bewertung bei der Berechnung der Pflichtteile ihr anteiliger Wert am Gesamtunternehmen.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*
Art. 622	*Art. 622* III. Grundstücke Können sich die Erben über den Anrechnungswert von Grundstücken nicht einigen, so wird dieser durch eine amtlich bestellte sachverständige Person geschätzt.		
Art. 623	*Art. 623* F. Landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke Für die Übernahme und Anrechnung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken gilt das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991[3] über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB).		
Art. 628 C. Berechnungsart I. Einwerfung oder Anrechnung [1] Die Erben haben die Wahl, die Ausgleichung durch Einwerfung in Natur oder durch Anrechnung dem Werte nach vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn die Zuwendungen den Betrag des Erbanteils übersteigen.	*Art. 628 Abs. 1bis* [1bis] Die Einwerfung in Natur eines Unternehmens nach Artikel 616 oder von Beteiligungen an einem solchen Unternehmen durch einen Erben, der im Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs die Kontrolle über das Unternehmen ausübt, ist ausgeschlossen, sofern die Miterben damit nicht einverstanden sind.		
[2] Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Erblassers sowie die Ansprüche der Miterben auf Herabsetzung der Zuwendungen.			

3 SR **211.412.11**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*
Art. 630 III. Ausgleichungswert [1] Die Ausgleichung erfolgt nach dem Werte der Zuwendungen zur Zeit des Erbganges oder, wenn die Sache vorher veräussert worden ist, nach dem dafür erzielten Erlös. [2] Verwendungen und Schaden sowie bezogene Früchte sind unter den Erben nach den Besitzesregeln in Anschlag zu bringen.	*Art. 630 Randtitel* III. Ausgleichungswert 1. Im Allgemeinen		
	Art. 630a 2. Unternehmen [1] Die Ausgleichung von betriebsnotwendigen Vermögensteilen eines Unternehmens nach Artikel 616 erfolgt zu ihrem Wert: 1. im Zeitpunkt der Zuwendung, wenn ein Unternehmen oder Beteiligungen an einem Unternehmen, durch die der Erbe die Kontrolle über das Unternehmen erlangt, oder Beteiligungen an einem Unternehmen, über das der Erbe die Kontrolle bereits ausübt, zugewendet werden; 2. im Zeitpunkt der Kontrollübernahme durch den Erben für alle Beteiligungen, die ihm vor diesem Zeitpunkt zugewendet worden sind.		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
	[2] Diese Werte können nur dann geltend gemacht werden, wenn eine im Zeitpunkt der Zuwendung oder der Kontrollübernahme nach anerkannten Grundsätzen erstellte Unternehmensbewertung, einschliesslich der ihr zugrunde liegenden Belege, innert eines Jahres seit diesem Zeitpunkt der für die Aufbewahrung der letztwilligen Verfügungen zuständigen Amtsstelle unwiderruflich zuhanden der pflichtteilsberechtigten Erben übergeben worden ist.		
	[3] Können diese Werte nicht festgestellt werden, so erfolgt die Ausgleichung nach dem Wert des Unternehmens im Zeitpunkt der Eröffnung des Erbganges.		
	SchlT Art. 16a		
	III. Unternehmensnachfolge		
	Bei einer vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... erfolgten Zuwendung eines Unternehmens oder von Beteiligungen an einem Unternehmen kann der Ausgleichungswert geltend gemacht werden, wenn eine gemäss Artikel 630*a* Absatz 2 erstellte Unternehmensbewertung innert eines Jahres nach dem Inkrafttreten der für die Aufbewahrung der letztwilligen Verfügungen zuständigen Amtsstelle übergeben worden ist.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*
	II Die Zivilprozessordnung[4] wird wie folgt geändert:		
Art. 249 Zivilgesetzbuch Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten: a. Personenrecht: 1. Fristansetzung zur Genehmigung von Rechtsgeschäften einer minderjährigen Person oder einer Person unter umfassender Beistandschaft (Art. 19*a* ZGB), 2. Anspruch auf Gegendarstellung (Art. 28*l* ZGB), 3. Verschollenerklärung (Art. 35–38 ZGB), 4. Bereinigung einer Eintragung im Zivilstandsregister (Art. 42 ZGB); b. … c. Erbrecht: 1. Entgegennahme eines mündlichen Testamentes (Art. 507 ZGB), 2. Sicherstellung bei Beerbung einer verschollenen Person (Art. 546 ZGB), 3. Verschiebung der Erbteilung und Sicherung der Ansprüche der Miterbinnen und Miterben gegenüber zahlungsunfähigen Erben (Art. 604 Abs. 2 und 3 ZGB);	*Art. 249 Bst. c Ziff. 4 und 5* Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten: c. Erbrecht: 4. Anordnung der Veräusserung eines Unternehmens oder von Minderheitsbeteiligungen an einem Unternehmen zum Schutz des Pflichtteils (Art. 618 ZGB), 5. Bestellung einer sachverständigen Person zur Schätzung des Anrechnungswerts eines Unternehmens oder von Beteiligungen an einem Unternehmen (Art. 621 ZGB);		

4 SR **272**

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
d. Sachenrecht: 1. Massnahmen zur Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit der Sache bei Miteigentum (Art. 647 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB), 2. Eintragung dinglicher Rechte an Grundstücken bei ausserordentlicher Ersitzung (Art. 662 ZGB), 3. Aufhebung der Einsprache gegen die Verfügungen über ein Stockwerk (Art. 712*c* Abs. 3 ZGB), 4. Ernennung und Abberufung des Verwalters bei Stockwerkeigentum (Art. 712*q* und 712*r* ZGB), 5. vorläufige Eintragung gesetzlicher Grundpfandrechte (Art. 712*i*, 779*d*, 779*k* und 837–839 ZGB), 6. Fristansetzung zur Sicherstellung bei Nutzniessung und Entzug des Besitzes (Art. 760 und 762 ZGB), 7. Anordnung der Schuldenliquidation des Nutzniessungsvermögens (Art. 766 ZGB), 8. Massnahmen zu Gunsten des Pfandgläubigers zur Sicherung des Grundpfands (Art. 808 Abs. 1 und 2 sowie Art. 809–811 ZGB), 9. Anordnung über die Stellvertretung bei Schuldbrief (Art. 850 Abs. 3 ZGB), 10. Kraftloserklärung von Schuldbrief (Art. 856 und 865 ZGB), 11. Vormerkung von Verfügungsbeschränkungen und vorläufigen Eintra-gungen im Streitfall (Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1, 961 Abs. 1 Ziff. 1 und 966 Abs. 2 ZGB).			

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Ständerat*	*Nationalrat*
	III [1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. [2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.		